



### Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 30.08.2009, finden die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden der Landrat und der Kreistag des Märkischen Kreises sowie der Bürgermeister und der Rat der Stadt Lüdenscheid. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Stadtgebiet Lüdenscheid ist in 6 Kreiswahlbezirke und 25 Gemeindewahlbezirke eingeteilt. Die Stimmabgabe erfolgt in 81 Stimmbezirken, die den Wahlbezirken wie folgt zugeordnet sind:

Kreiswahlbezirk	Gemeindewahlbezirk	Stimmbezirke
22	01, 02, 03 und 06	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2, 3.3 6.1, 6.2, 6.3
23	05, 07, 08 und 10	5.1, 5.2, 5.3, 5.4 7.1, 7.2, 7.3, 7.4 8.1, 8.2, 8.3 10.1, 10.2, 10.3
24	09, 11, 12, 13 und 14	9.1, 9.2, 9.3 11.1, 11.2, 11.3 12.1, 12.2, 12.3 13.1, 13.2, 13.3, 13.4 14.1, 14.2, 14.3, 14.4
25	15, 16, 17, 18 und 21	15.1, 15.2, 15.3 16.1, 16.2, 16.3 17.1, 17.2, 17.3 18.1, 18.2, 18.3 21.1, 21.2, 21.3
26	04, 19, 20, 24 und 25	4.1, 4.2, 4.3 19.1, 19.2, 19.3 20.1, 20.2, 20.3, 20.4 24.1, 24.2, 24.3 25.1, 25.2, 25.3
27	22 und 23	22.1, 22.2, 22.3, 22.4 23.1, 23.2, 23.3

Der Stimmbezirk und der entsprechende Wahlraum können aus der Wahlbenachrichtigung entnommen werden, die jedem Wahlberechtigten zugegangen ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Kommunalwahlen um 15.00 Uhr im Bergstadt-Gymnasium in Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes

- einen moosgrünen Stimmzettel für die Landratswahl,
  - einen hellblauen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
  - einen rosafarbenen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl sowie
  - einen weißen Stimmzettel für die Ratswahl
- ausgehändigt.

Der Wähler hat für jede Wahl eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdenscheid, 07.08.2009

Der Wahlleiter

gez. Dr. Schröder